

Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt

(Neufassung vom 19.12.2022, in Kraft zum 01.01.2023, Amtsblatt 25/2022)

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl Teil I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) i.V.m. § 11 der „Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen und Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt“ hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundlage

- (1) Für die Benutzung der Schulräume und Sportstätten inkl. deren Einrichtungsgegenstände in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach § 2 dieser Entgeltordnung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Alle Entgelte sind inklusive der Mehrwertsteuer ausgewiesen. Jede angefangene Stunde gilt als volle Stunde.

§ 2 Entgelte

1. Schulräume

1.1.	Klassenräume		
	ein Klassenraum je Stunde		8,93 €
1.2.	Festräume (Klubräume, Lehrzimmer, Aulen)		
Berechnungsmaßstab ist die durchschnittliche Gesamtnutzungsfläche der Räume			
1.2.1.	bis 200 m² je Stunde		11,90 €
1.2.2.	bis 300 m² je Stunde		17,85 €
1.2.3.	bis 400 m² je Stunde		23,80 €
1.2.4.	bis 500 m² je Stunde		29,75 €

2. Sporthallen

	Sportfläche	bis 200 m²	bis 500 m²	über 500 m²
2.1.	eine Sporthalle je Stunde	16,28 €	40,70 €	81,40 €

3. Sportanlagen

- | | | |
|--------|---|----------|
| 3.1. | Sportplätze (Rasenplatz, Hartplatz, Volleyballplatz) | |
| 3.1.1. | ein Sportplatz je Stunde | 21,67 € |
| 3.2. | Sportanlage Trockendock und Kanucentrum | |
| | Die Nutzung der Sporträume in den Sportanlagen Trockendock und Kanucentrum wird nicht nach Einzelräumen berechnet, sondern gesamt als Sporteinrichtung je Stunde. | |
| 3.2.1. | eine Sporteinrichtung je Stunde | 22,04 € |
| 3.3. | Liegeplätze für Sportboote (Gastlieger) | |
| 3.3.1. | ein Liegeplatz pro Tag | 5,00 € |
| 3.3.2. | ein Liegeplatz pro Monat | 150,00 € |
| 3.4. | Übernachtung von Personen in geeigneten Objekten | |
| | je Person und Übernachtung | 6,00 € |

4. Nebenräume

Nebenräume sind Räume, die nicht in den Punkten 1. – 3. des § 2 dieser Entgeltordnung genannt sind. Hier handelt es sich insbesondere um:

Büros inkl. Funktionsräume, Flure bei alleiniger Nutzung, Vereinsräume, Lager, Werkstätten, Küchen, Abstellräume (außer Abstellräume für Sportgeräte)

- | | | |
|------|--|--------|
| 4.1. | ein Raum pro m ² und Monat bei Überlassung für längere Zeiträume gemäß § 2 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen und Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt | 3,50 € |
| 4.2. | ein Raum pro Stunde | 8,50 € |

§ 3 Ermäßigung

- (1) Im Vereinsregister eingetragene soziale, kulturelle und sportliche Vereine mit Sitz in Eisenhüttenstadt und in Eisenhüttenstadt tätige Wohlfahrtsverbände, Behindertenverbände, Selbsthilfegruppen und freie Träger der Kinder und Jugendhilfe erhalten bei der Nutzung der schulischen und sportlichen Einrichtungen durch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren eine Ermäßigung in Höhe von 95% auf die in § 2 Pkt. 1. – 3.2. genannten Entgelte.
- (2) Im Vereinsregister eingetragene soziale, kulturelle und sportliche Vereine mit Sitz in Eisenhüttenstadt und in Eisenhüttenstadt tätige Wohlfahrtsverbände, Behindertenverbände, Selbsthilfegruppen und freie Träger der Kinder und Jugendhilfe erhalten bei der Nutzung der schulischen und sportlichen Einrichtungen durch Erwachsene eine Ermäßigung auf die in § 2 Pkt. 1. – 3.2. genannten Entgelte, wenn sie nachweisen, dass ihre jeweilige Sportgruppe im Wettkampfbetrieb des jeweiligen Kreissportverbandes, Landessportverbandes oder darüber hinaus angemeldet ist und die Veranstaltungen in diesem Rahmen stattfinden.
 - a) Die Ermäßigung beträgt 85 % bei Wettkämpfen im Punktspielbetrieb.
 - b) Die Ermäßigung beträgt 75 % beim Training und sonstigen Veranstaltungen

- (3) Im Vereinsregister eingetragene Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen mit Sitz in Eisenhüttenstadt erhalten bei der Nutzung der schulischen und sportlichen Einrichtungen durch körperlich und geistig Behinderte eine Ermäßigung in Höhe von 75 % auf die in § 2 Pkt. 1. – 3.2. genannten Entgelte.
- (4) Im Vereinsregister eingetragene soziale, kulturelle und sportliche Vereine mit Sitz in Eisenhüttenstadt und in Eisenhüttenstadt tätige Wohlfahrtsverbände, Behindertenverbände, Selbsthilfegruppen und freie Träger der Kinder und Jugendhilfe erhalten bei der Nutzung der schulischen und sportlichen Einrichtungen durch Erwachsene eine Ermäßigung in Höhe von 30 % auf die in § 2 Pkt. 1. – 3.2. genannten Entgelte, wenn sie die Nachweise gem. § 3 (2) und (3) nicht erbringen.
- (5) Für die Gewährung der Ermäßigungen gem. § 3 (1), (2) und (4) gelten grundsätzlich folgende Obergrenzen der zeitlichen Umfänge für Übungs- und Trainingseinheiten:
 - a. Sport auf Regional- und Bundesebene 4 x 2 Stunden pro Woche
 - b. Sport auf Landesebene 3 x 2 Stunden pro Woche
 - c. Sport unterhalb der Landesebene 2 x 2 Stunden pro Woche
 - d. Freizeit- und Breitensport 1 x 2 Stunden pro Woche
- (6) Werden die Räumlichkeiten oder Anlagen gemäß § 2 Pkt. 1. – 3.2. entgegen ihrer Zweckbestimmung oder zweckentfremdet genutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.

§ 4

Befreiung von der Entgeltpflicht

- (1) Von der Erhebung von Entgelten sind gemäß § 2 Pkt. 1. – 3.2. befreit:
 - a) Kitas und Schulen in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt, deren Gremien und Fördervereine sowie die Ausschüsse und Beiräte der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt.
 - b) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eisenhüttenstadt im Rahmen der Ausübung ihres Dienstsports.
- (2) Werden die Räumlichkeiten oder Anlagen gemäß § 2 Pkt. 1. – 3.2. entgegen ihrer Zweckbestimmung oder zweckentfremdet genutzt, besteht kein Anspruch auf Befreiung von der Entgeltpflicht.

§ 5

Unberechtigte Nutzungen

- (1) Werden schulische und sportliche Einrichtungen ohne Erlaubnis genutzt, erhöhen sich die in § 2 genannten Entgelte um 100 %. Ermäßigungen gemäß § 3 bzw. Befreiungen von der Entgeltpflicht gemäß § 4 entfallen.
- (2) Bei nutzungsbedingtem Überschreiten der Nutzungszeiten, sind diese nachträglich zu beantragen. In diesen Fällen gelten die Entgelte gemäß § 2 i.V.m. §§ 3, 4 und 6.

§ 6

Besondere Veranstaltungen

- (1) Werden die Räumlichkeiten oder Anlagen vom Schuldner zum Zwecke der Gewinnerzielung genutzt, erhöhen sich die Entgelte gemäß § 2 um 100 %.

- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten für Veranstaltungen, die in den unter § 2 Pkt. 1. genannten Räumen stattfinden, und ausschließlich Bildungszwecken für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren dienen, die Entgelte gemäß § 2 Pkt. 1..

§ 7 Kautionen

- (1) Für die Durchführung von Veranstaltungen mit kommerziellen Charakter in schulischen und sportlichen Einrichtungen ist grundsätzlich je Veranstaltung einer der Veranstaltung angemessene Kaution bis zu 5.000,00 € in bar oder durch Überweisung, mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung, zu entrichten. Die Höhe der Kaution staffelt sich wie folgt:

Veranstaltungen bis zu 1.000 Teilnehmer:	500,00 € Kaution
Veranstaltungen bis zu 2.000 Teilnehmer:	1.000,00 € Kaution
Veranstaltungen bis zu 5.000 Teilnehmer:	2.500,00 € Kaution
Veranstaltungen mit ab 5.000 Teilnehmer:	5.000,00 € Kaution

Die Kaution wird nicht verzinst. Anstelle der Kaution kann eine unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes, namentlich einer deutschen Großbank oder einer öffentlichen Sparkasse, erbracht werden.

Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der schulischen und sportlichen Einrichtungen wird die Kaution zurückgezahlt bzw. die Bankbürgschaft zurückgegeben.

§ 8 Nebenräume

- (1) Ausgeschlossen von jeder Ermäßigung und Befreiung von der Entgeltpflicht nach §§ 3 und 4 ist die Nutzung von Nebenräumen gemäß § 2 Pkt. 4..
- (2) Die im § 5 Abs. 4 der Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen und Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt genannten Räume zählen nicht zu den Nebenräumen.

§ 9 Schuldner

Zur Zahlung von Entgelten verpflichtet ist derjenige, dem die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen, deren Einrichtungsgegenstände sowie Außenanlagen der kommunalen Schulen und Sportanlagen der Stadt Eisenhüttenstadt erteilt worden ist, bzw. derjenige, der die vorgenannten Räumlichkeiten, Anlagen usw. ohne erforderliche Erlaubnis nutzt oder genutzt hat (Schuldner). Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit und Zahlungsweise der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Auf Antrag kann Ratenzahlung gewährt werden.
- (3) Die Einnahme der Entgelte erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

- (4) Die Entgelte sind auf das Konto der Stadt Eisenhüttenstadt, unter Benutzung des codierten Zahlungsgrundes, einzuzahlen. Die Bankverbindung ist in der Rechnung angegeben.

§ 11

Verspätungsentgelte

Verspätete Zahlungen berechtigen die Stadt Eisenhüttenstadt pauschalierte Mahnkosten in Höhe von 2,50 € je schriftlicher Mahnung sowie die gesetzlichen Verzugszinsen und – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – die gesetzliche Verzugskostenpauschale zu erheben.

§ 12

Erstattung von Entgelten

Findet die im Rahmen der Erlaubnis gewährte Nutzung der schulischen und sportlichen Einrichtungen nicht statt, kann von dem erhobenen Entgelt abgesehen werden, sofern die Veranstaltung rechtzeitig, jedoch spätestens nach § 4 Abs. 3 der Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen und Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt in der jeweils geltenden Fassung abgesagt worden ist oder der Wegfall der Veranstaltung auf einem Entzug der Erlaubnis besteht, den die Stadt Eisenhüttenstadt zu vertreten hat. Bereits entrichtete Entgelte werden in diesen Fällen auf Antrag erstattet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen, Sportanlagen und deren Einrichtungsgegenstände in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt vom 06.12.2012 in der Fassung der 1. Ordnung zur Änderung vom 27.06.2013 außer Kraft.